

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH351

VEREINE; HALTUNG UND VERWENDUNG VON WASSERFAHRZEUGEN

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 12, Pkt. 3.2.2 EHVB ist hinsichtlich der in der Polizze näher bezeichneten, dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Wasserfahrzeuge getroffen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich darüber hinausgehend auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sowie der in Abschnitt B, Z. 12, Punkte 2.1 und 2.2 EHVB genannten Personen aus Schäden durch in der Polizze nicht näher bezeichnete, jedoch dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Wasserfahrzeuge, die Vereinsmitgliedern oder Dritten gehören; dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung.